

## *Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit*

hofes für die Mitglieder der Regierung. In dieser umfassenden Weise verschafft er der Verfassung im politischen System Respekt.<sup>122</sup> Er wird zum wichtigsten Garanten für die Einhaltung des Verfassungsrechts durch die andern Staatsorgane und zum Integrationsfaktor.<sup>123</sup> Dadurch ist das Verhältnis der staatlichen Institutionen zueinander und zum Bürger entscheidend geändert worden. Insbesondere die jedermann gegen eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde wegen Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte an den Staatsgerichtshof offenstehende Beschwerde stellt eine enge Beziehung zur Verfassung her und trägt zu ihrer "Verlebendigung" bei, weil sie sich in der Praxis als wirksames "prozessuales" Rechtsinstrument erweist. Sie bestimmt heute quantitativ und qualitativ die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, so dass er gelegentlich den Sinn und Zweck der Verfassungsgerichtsbarkeit im Rechtsstaat mit der Verfassungsbeschwerde in Verbindung bringt.<sup>124</sup> Die Verfassung 1921 ist keine Fortsetzung des Konstitutionalismus der Verfassung 1862, sondern eine Weiterentwicklung des Verfassungsstaates, in dem die konstitutionelle Zuständigkeitsvermutung<sup>125</sup> keinen Platz mehr hat, wie dies in der konsequenten Verwirklichung des Vorrangs der Verfassung<sup>126</sup> und der Errichtung der Verfassungsgerichtsbarkeit zum Ausdruck kommt.<sup>127</sup> Sie ist ein Wesensmerkmal dieser neuen Qualität der Verfassung.

<sup>122</sup> Bezeichnend für die hervorragende verfassungsrechtliche Stellung des Staatsgerichtshofes als Verfassungsgerichtshof ist auch, dass er keinem anderen Verfassungsorgan unterworfen ist. Wenn er in zulässiger Weise angerufen wird, hat er auch das letzte Wort gegenüber dem Gesetzgeber.

<sup>123</sup> In diesem Sinn Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 100. Aus dem Gegenüber von Demokratie und Monarchie ergeben sich nicht nur vielfältige Rechtsbeziehungen, sondern auch Konkurrenzen und Konflikte. Vgl. auch Hans-Peter Schneider, Richter oder Schlichter?, S. 312 f.

<sup>124</sup> StGH 1974/15, zitiert aus Stotter, Die Verfassung, S. 204/Anm. 10.

<sup>125</sup> Zum Konstitutionalismus und zum System der existentiellen Vorbehalte siehe Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. III, S. 16 ff.

<sup>126</sup> Vgl. Rainer Wahl, Der Vorrang der Verfassung, S. 499, und ders., Die Entwicklung des deutschen Verfassungsstaates bis 1866, S. 31 ff.

<sup>127</sup> Dietmar Willoweit, Die Stellvertretung des Landesfürsten als Problem des liechtensteinischen Verfassungsverständnisses, S. 121 ff.; ders., Verfassungsinterpretation im Kleinstaat. Das Fürstentum Liechtenstein zwischen Monarchie und Demokratie, S. 193 ff., betont, dass die neue Verfassung von 1921 aus sich selbst verstanden werden müsse und nicht mehr im Rückgriff auf die alten Lehren vom Konstitutionalismus zu begreifen sei. Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 41, streicht in diesem Zusammenhang hervor, dass Liechtenstein mit seiner Verfassung 1921 auf sich gestellt sei. Vgl. auch Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit und duale Staatsordnung im Fürstentum Liechtenstein, S. 95 ff. und 113 ff.